

# **Wissenswertes zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz**

§§ ohne Angabe betreffen die Satzung, Stand 1. Januar 2017

## **Inhaltsübersicht**

	<b><u>Seite</u></b>
<b>Vorwort</b>	<b>1</b>
<b>I. Organe</b>	<b>3</b>
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
<b>III. Befreiung von der Versicherungspflicht in der DRV</b>	<b>6</b>
<b>IV. Rentenanwartschaften in der DRV</b>	<b>9</b>
<b>V. Beiträge</b>	<b>11</b>
<b>VI. Befreiung von der Mitgliedschaft im StBV RP</b>	<b>15</b>
<b>VII. Leistungen</b>	<b>16</b>
<b>VIII. Höhe der Leistungen</b>	<b>23</b>
<b>IX. Nachversicherung</b>	<b>25</b>
<b>X. Versorgungsausgleich</b>	<b>25</b>
<b>XI. Überleitung von Beiträgen</b>	<b>27</b>
<b>XII. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen</b>	<b>28</b>
<b>XIII. Vermögensanlage</b>	<b>30</b>
<b>XIV. Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen</b>	<b>31</b>

## Vorwort

Berufsständische Versorgungseinrichtungen sind öffentlich-rechtliche Sicherungssysteme für Angehörige kammerfähiger Freier Berufe für deren Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Die Versorgungswerke sind auf landesgesetzlicher Rechtsgrundlage errichtete Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die Pflichtmitgliedschaft entsteht grundsätzlich automatisch mit Aufnahme der beruflichen Tätigkeit und Begründung der Mitgliedschaft in einer Berufskammer im räumlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Versorgungswerkes.

Die berufsständischen Versorgungswerke repräsentieren einen Versorgungstypus eigener Art, der der ersten Säule des in drei Stufen gegliederten Alterssicherungssystems (gesetzliche Rentenversicherung/Beamtenversorgung, betriebliche Altersversorgung, private Renten- und Lebensversicherung) hinzugerechnet wird und in den Grundfunktionen eine Mittelstellung zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und privater Renten- und Lebensversicherung einnimmt. Das Versorgungswerk ist eine solidarische, gemeinnützige Einrichtung des jeweiligen Berufsstandes. Zur Finanzierung der Leistungen werden kapitalbildende Verfahren eingesetzt, die auf die spezifischen Anforderungen des einzelnen Versorgungswerks zugeschnitten sind. Die Finanzierung erfolgt ohne Inanspruchnahme staatlicher Zuschüsse.

Das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz (StBV RP) ist im sogenannten Anwartschaftsdeckungsverfahren finanziert. Nach § 30 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerkes wird jährlich entsprechend der wirtschaftlichen

Entwicklung des Versorgungswerkes über die Anpassung/Erhöhung von Anwartschaften und Leistungen entschieden. Hierbei erfolgt eine Dynamisierung der Anwartschaften und laufenden Renten prozentual und getrennt nach Anwartschaftsverbänden. Der Rechnungszins beträgt 2 % für alle ab dem 01.01.2017 gezahlten Beiträge.

Das StBV RP untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz. Der Jahresabschluss wird nach den entsprechenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt und jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Deckungsrückstellung wird jährlich anhand eines versicherungsmathematischen Gutachtens ermittelt. Durch dieses umfangreiche Kontrollsystem wird eine hohe Sicherheit und Transparenz gewährleistet.

## I. Organe

Im Rahmen der Selbstverwaltung bestimmen aus dem jeweiligen Mitgliederkreis des StBV RP gebildete Gremien über die Grundlagen des Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrechts. Organe des StBV RP sind die Vertreterversammlung und der Verwaltungsrat. Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich.

Die Vertreterversammlung ist mit fünfzehn Mitgliedern des Versorgungswerkes besetzt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Vertreterversammlung zählen Erlass und Änderung der Satzung, die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Grundsätze der Vermögensanlage.

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden (§ 5 Abs. 1 und 2 SBVG). Mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats müssen dem Versorgungswerk angehören.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Versorgungswerkes (§ 5 Abs. 3 SBVG).

Die Präsidentin/der Präsident und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus dessen Mitte ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie müssen dem Versorgungswerk

angehören (§ 5 Abs. 4 SBVG). Die Präsidentin/der Präsident vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich (§ 5 Abs. 5 StBVG).

Die hauptamtliche Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat bestellt. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats (§ 5 Abs. 3 SBVG). Die laufende Verwaltung ist durch Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages dem Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 39 übertragen.

## II. Mitgliedschaft

Mitglieder des StBV RP sind gem. § 2 Abs. 1 SBVG

- alle Steuerberater/innen und Steuerbevollmächtigten mit beruflicher Niederlassung im Bezirk der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz sowie
- die gesetzlichen Vertreter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im vorbezeichneten Kammerbezirk, die selbst nicht Steuerberater/innen oder Steuerbevollmächtigte sind.

Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist,

- wer die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erst nach Vollendung des 67. Lebensjahres erfüllt,
- wer bei Beginn seiner Mitgliedschaft berufsunfähig ist; die Ausnahme gilt für die Dauer der Berufsunfähigkeit,
- wer bei Inkrafttreten des Steuerberaterversorgungsgesetzes Mitglied der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz war und das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- wer eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht oder Mitgliedschaft in dieser oder einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zu dieser Befreiung geführt hat, noch besteht.

### **III. Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung**

Wer aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit als Steuerberater Pflichtmitglied sowohl in der Deutschen Rentenversicherung als auch im StBV RP ist, kann sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen und zahlt sodann einen entsprechenden einkommensabhängigen Beitrag an das StBV RP. Dies gilt auch für Syndikus-Steuerberater/innen, denen die zuständige Steuerberaterkammer bestätigt hat, dass deren Beschäftigungsverhältnis mit der Bestellung als Steuerberater zu vereinbaren ist. Auch antragspflichtversicherte Selbständige, sofern Sie sich vor Bestellung als Steuerberater in der Deutschen Rentenversicherung antragspflichtversichert hatten, versicherungspflichtige Selbständige (vgl. § 2 SGB VI und § 7 a SGB IV), Mitglieder, die nach ihrer Bestellung als Steuerberater zunächst für eine Beschäftigung von der Deutschen Rentenversicherung befreit wurden, dann arbeitslos werden und Leistungen der Arbeitsagentur erhalten, sowie Krankengeldbezieher können sich grundsätzlich von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen bzw. bleiben während des Leistungsbezuges befreit. Arbeitgeber sind gem. § 172 a SGB VI zur Zahlung eines Beitragszuschusses verpflichtet. Die Arbeitsagentur entrichtet auf Antrag die Beiträge bei erfolgter Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung unmittelbar an das Versorgungswerk und auch die Krankenkassen übernehmen seit dem 01.01.2016 auf Antrag einen Beitragsanteil zum Versorgungswerk.

Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung wird beantragt auf einem vom StBV RP zur Verfügung gestellten Formblatt der Deutschen Rentenversicherung, das ausgefüllt beim Versorgungswerk einzureichen ist.

Bereits bestellte Steuerberater, die eine Syndikustätigkeit aufnehmen, müssen für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zusätzlich nachweisen, dass die Steuerberaterkammer die Vereinbarkeit dieser Tätigkeit mit dem Beruf des Steuerberaters geprüft und bestätigt hat (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung). Erstmals bestellte Syndikussteuerberater weisen dies mit einer Kopie der Bestellungsurkunde nach, die dem Befreiungsantrag beizufügen ist.

Aufgrund der Entscheidungen des Bundessozialgerichtes vom 31.10.2012 gilt die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nur für die jeweilige Beschäftigung, für die die Befreiung einmal ausgesprochen worden ist. Dies betrifft danach nicht mehr nur Syndikussteuerberater, sondern alle angestellten Steuerberater, auch wenn der Arbeitgeber ein Berufsträger ist. Ein Arbeitgeberwechsel, eine wesentliche Änderung des Aufgabenfeldes beim selben Arbeitgeber oder u. U. auch eine Umfirmierung/Umwandlung des Arbeitgebers führen dazu, dass erneut ein Antrag auf Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden muss.

Das Versorgungswerk leitet den Befreiungsantrag nach Bestätigung der Mitgliedschaft an die Deutsche Rentenversicherung weiter. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung wirkt gem. § 6 Abs. 4 SGB VI vom Vorliegen der Be-



freiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird. Eine verspätete Antragstellung führt zu einer Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung erst ab dem Eingang des Antrages beim Versorgungswerk.

Wer sich von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lässt, hat im StBV RP gemäß § 23 Abs. 4 mindestens den Beitrag zu entrichten, der ohne Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wäre. Sofern für eine in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit keine Befreiung zugunsten des Versorgungswerks beantragt wird, besteht Beitragspflicht sowohl in der Deutschen Rentenversicherung als auch im StBV RP; wobei zum Versorgungswerk lediglich der Mindestbeitrag gemäß § 24 Abs. 1 zu entrichten ist.

Das Verfahren auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung nimmt regelmäßig einige Zeit in Anspruch. Bis zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung müssen die Pflichtbeiträge grundsätzlich an die Deutsche Rentenversicherung entrichtet werden. Die nach dem Stichtag der Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung gezahlten Beiträge werden dem Arbeitgeber auf dessen Antrag erstattet.

#### **IV. Rentenanwartschaften in der Deutschen Rentenversicherung**

Wer sich von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien lässt und bereits für Zeiten vor Beginn der Befreiung Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung geleistet hat, muss entscheiden, was aus seiner Rechtsposition gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung werden soll. Eine Übertragung der Anwartschaften auf das Versorgungswerk ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich.

Eine Anwartschaft auf Altersrente wegen Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres setzt eine Beitragszeit in der Deutschen Rentenversicherung von mindestens 60 Kalendermonaten voraus. Mitglieder des StBV RP, die diese Beitragszeit erfüllt haben, haben damit eine Anwartschaft auf Altersrente in der Deutschen Rentenversicherung erworben. Diese bleibt bestehen und begründet einen Rentenanspruch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung mit Vollendung des entsprechenden Regelalters.

Wer keine Beitragszeit von 60 Beitragsmonaten in der Deutschen Rentenversicherung hat und versicherungspflichtig ist, kann sich wie folgt entscheiden:

- Sofern man nach der Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung noch keine freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat, kann man sich vom Träger der Deutschen Rentenversicherung diejenigen Beitragsteile, die man selbst geleistet hat, erstatten lassen; einem entsprechenden Antrag folgt

die Deutsche Rentenversicherung jedoch frühestens 24 Monate nach der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierbei sind der vom Arbeitgeber geleistete Beitragsanteil und z.B. Beiträge aus einer Nachversicherung nicht erstattungsfähig.

- Bis zur Erlangung der Anwartschaft auf Altersrente in der Deutschen Rentenversicherung kann man pflichtversichert bleiben und erst danach die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung beantragen oder
- die noch fehlenden Beitragsmonate durch Zahlung freiwilliger Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung auffüllen.

## V. Beiträge

Der monatliche **Regelpflichtbeitrag** ist gemäß § 23 Abs. 1 ein prozentualer Teil (Beitragssatz) der jeweils geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung. Wenn das Mitglied keine abweichenden einkommensbezogenen Angaben macht und entsprechende Nachweise erbringt, wird der Regelpflichtbeitrag in Höhe des Höchstbeitrages in der Deutschen Rentenversicherung festgesetzt. Aus dem jeweiligen Beitragssatz und einer sich jährlich ändernden Beitragsbemessungsgrenze je Monat wird der Regelpflichtbeitrag errechnet. Diese Kennzahlen, zu denen auch der Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze zählen, werden jährlich zu Jahresanfang auf der Homepage des Versorgungswerkes unter [www.stbv-rlp.de](http://www.stbv-rlp.de) veröffentlicht.

Soweit die Summe der positiven Einkünfte nach § 18 EStG und der Einnahmen nach § 19 EStG die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, tritt gemäß § 23 Abs. 2 auf Antrag an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe der nachgewiesenen positiven Einkünfte nach § 18 und der nachgewiesenen Einnahmen nach § 19 EStG (einkommensbezogene Beitragsfestsetzung), wobei die Einnahmen nach § 19 EStG vorrangig vor den positiven Einkünften aus § 18 EStG zur Beitragspflicht herangezogen werden.

Der Beitrag einer/einer selbständig tätigen Steuerberaterin/Steuerberaters wird vorläufig auf der Grundlage einer gewissenhaften Selbsteinschätzung der Einkünfte festgesetzt. Zum Nachweis der tatsächlichen Einkünfte ist grundsätzlich der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres vorzulegen (§ 23 Abs. 3 Nr. 4

a), bei Neubestellten der Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres der Bestellung zum Steuerberater.

Mitglieder, die angestellt tätig und von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, haben zusätzlich einen Nachweis über die Höhe des rentenversicherungspflichtigen Entgelts zu erbringen. Seit 01.01.2009 werden diese Entgelte im Rahmen des sogenannten Arbeitgebermeldeverfahrens vom Arbeitgeber maschinell an das Versorgungswerk übermittelt. Dies ermöglicht dem Versorgungswerk eine immer aktuelle Beitragsfestsetzung für die von der Deutschen Rentenversicherung befreiten Mitglieder, welche die monatliche Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers widerspiegelt. Anhand der übermittelten Daten und des jeweiligen Einkommensteuerbescheides wird der Beitrag für den Beitragszeitraum festgesetzt.

Beiträge, die vom Mitglied auf eine endgültige Beitragsfestsetzung über den Pflichtbeitrag hinaus gezahlt worden sind, werden als zusätzliche Beiträge behandelt oder auf Antrag des Mitglieds zinslos erstattet.

Arbeitseinkommen ist der nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus selbständiger Tätigkeit gem. § 18 Abs. 1 EStG. Maßgeblich für die Beitragsfestsetzung sind die Feststellungen des Steuerbescheides; Vor- und Nachteile von steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eines Mitglieds können nach den Regelungen des SBVG und der Satzung nicht zu einer Änderung des im Einkommenssteuerbescheid festgestellten Gewinns führen. Der Sinn und Zweck liegt darin, eine ein-

deutige und praktikable Berechnungsgrundlage für die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit zu schaffen, die weitere Berechnungen aufgrund steuerrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten für die Verwaltung entbehrlich macht. Bei ausschließlich negativen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit erfolgt eine Festsetzung mit dem Mindestbeitrag (§ 23 Abs. 2 Satz 2), der sich auf monatlich auf 1/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 23 Abs. 1 (Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung) beläuft.

Während der ersten 36 Monate ab erstmaliger Bestellung als Steuerberater/in zahlt ein Mitglied, das ausschließlich selbständig als Steuerberater/in tätig ist, auf Antrag gemäß § 23 Abs. 5 den halben Regelpflichtbeitrag, aber nicht über das 45. Lebensjahr hinaus.

Arbeitsentgelte sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung. Auch bei einer ausschließlich angestellten Tätigkeit ist neben der Sozialversicherungsmeldung der Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres (bei Neubestellten das Kalenderjahr der Bestellung) beizufügen um nachzuweisen, dass keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt worden sind. Anders als bei der Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung sind beim Versorgungswerk sämtliche Einkünfte und Einnahmen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit beitragspflichtig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Ermittlung des Gesamteinkommens negative Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nicht mit positiven Einnahmen aus einem Beschäftigungsverhältnis verrechnet werden dürfen. Dies liegt in der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung begründet.

Die Beitragspflicht beginnt nach § 26 Abs. 1 mit dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft. Die Beiträge sind Monatsbeiträge und jeweils bis zum 28. Kalendertag eines Monats zu entrichten. Da zwischen Versorgungswerk und Arbeitgeber keine Rechtsbeziehungen bestehen, ist ausschließlich das Mitglied Beitragsschuldner.

Über die Pflichtbeiträge hinaus können Mitglieder gemäß § 25 zusätzliche freiwillige Beiträge leisten. Die Summe von Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen darf nach § 25 Abs. 1 200% des Regelpflichtbeitrages nicht überschreiten. Dies entspricht 20/10 des jeweiligen Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zusätzliche freiwillige Beiträge können monatlich oder als Einmalzahlung geleistet werden, eine Verrentung dieser erfolgt wie bei Pflichtbeiträgen.

Pflicht- und Zusatzbeiträge sollten im Interesse sowohl des Mitgliedes als auch des StBV RP im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens entrichtet werden. Für das Mitglied wird durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats sichergestellt, dass die fälligen Beiträge rechtzeitig eingezogen werden und durch verspätete oder versäumte Zahlungen keine Nachteile entstehen.

Die Bewertung aller Zahlungseingänge erfolgt in der Regel auf der Grundlage des in dem Monat des Zahlungseinganges geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Zahlungseingänge werden mit dem altersabhängigen Faktor der Spalte 2, ab

dem 01.01.2009 mit dem der Spalte 3 und ab dem 01.01.2017 mit dem der Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Satzung verrentet.

## **VI. Befreiung von der Mitgliedschaft im StBV RP**

Mitglieder, die neben der Pflichtmitgliedschaft im StBV RP auch Pflichtmitglied eines Versorgungswerkes einer anderen Berufsgruppe sind (z.B. RAV), können sich ganz oder teilweise von der Mitgliedschaft befreien lassen (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a).

Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b kann eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Mitgliedschaft beantragen, wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis steht und hieraus Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.

Wer aufgrund seiner angestellten oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeiträge zur einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraumes entrichtet, kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Mitgliedschaft befreit werden (§ 6 Abs. 1 Buchstabe c).

Schließlich kann ein Mitglied nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d vollständig oder teilweise von der Mitgliedschaft befreit werden, wenn bereits bei Begründung der Mitgliedschaft die Voraussetzungen für den Altersrentenbezug vorliegen.



Befreiungsanträge sind schriftlich, binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen, zu stellen. Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.

Wer von der Mitgliedschaft befreit ist, kann nach § 7 die Aufhebung der Befreiung von der Mitgliedschaft beantragen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied den Antrag bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt hat und eine Gesundheitsprüfung nachweist. Über den Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Mitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsrat.

## **VII. Leistungen**

### **1. Altersrente**

Jedes Mitglied des StBV RP hat gemäß § 10 Abs. 1 Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat. Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 wird die Regelaltersgrenze - aus Gründen des Vertrauensschutzes - beginnend mit dem 01.01.2012 schrittweise nach Maßgabe der Tabelle des § 10 Abs. 1 von 65 auf 67 Jahre angehoben. Die Zahlung der Altersrente setzt nicht voraus, dass das Mitglied seine berufliche Tätigkeit einstellt.

Auf Antrag beginnt die Zahlung der Altersrente schon zu einem früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch 60 Monate vor Beginn der regulären Regelaltersrente, oder wird längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufgeschoben.

Bei Mitgliedschaftsverhältnissen, die nach dem 31.12.2011 beginnen, kann die vorgezogene Altersrente jedoch frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, sofern keine Überleitung von Beiträgen nach § 27 Abs. 2 oder eine Nachversicherung im Sinne von § 28 mit Wirkung für Zeiten vor dem 31.12.2011 stattfindet.

Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente werden der Rentenberechnung nachfolgende, auf den Stichtag der Inanspruchnahme der Altersrente bezogene und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte monatliche Abschläge zugrunde gelegt (§ 10 Abs. 2):

- für die ersten 12 Monate 0,48 %
- für die zweiten 12 Monate 0,44 %
- für die dritten 12 Monate 0,40 %
- für die vierten 12 Monate 0,36 %
- für die fünften 12 Monate 0,33 %.

Gemäß § 10 Abs. 3 kann der Beginn der Rentenzahlung über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben werden; längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Während des Aufschubs ist es möglich, Beiträge weiterhin zu leisten oder die Beitragsfreiheit zu wählen. Wenn Beiträge geleistet werden, ist auch die Höhe frei wählbar, wobei jedoch der Mindestbeitrag von 1/10 des Regelpflichtbeitrages die Untergrenze und 20/10 die Höchstgrenze ist. Ein Aufschub kann jederzeit mit Wirkung ab dem Monat der entsprechenden Antragstellung rückgängig gemacht werden, d.h. es kann

dann Altersrente begehrt werden. Des Weiteren sind auch Änderungen der Beitragshöhe jederzeit mit Wirkung ab dem nächsten fälligen Beitrag möglich. Die ggf. gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Altersrentenbeträge werden pro Kalenderjahr als Jahresbeitrag nach § 12 Abs. 1 angesehen.

## **2. Berufsunfähigkeitsrente**

Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat gemäß § 11 ein Mitglied, das

- wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer (Abs. 1) oder auf absehbare Zeit (Abs. 2) zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist und
- deshalb seine berufliche Tätigkeit als Steuerberater/in einstellt und die Bestellung zurückgibt.

Die Berufsunfähigkeitsrente nach § 11 Abs. 1 wird dauerhaft, die gemäß § 11 Abs. 2 wird befristet gewährt, sofern die gesundheitliche Beeinträchtigung für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten bestanden hat. Voraussetzung für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ist die Zahlung mindestens eines Monatsbeitrages.

Der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen zwischenzeitlich entfallen sind oder bereits eine Altersrente (auch vorgezogene) gewährt wird.

Die Berufsunfähigkeit im medizinischen Sinne wird auf der Grundlage von ärztlichen Gutachten durch den Verwaltungsrat festgestellt. Grundsätzlich hat das Mitglied mit der Beantragung der Berufsunfähigkeitsrente ein ärztliches Gutachten beizulegen, das den Rentenanspruch unterstützt. Regelmäßig beauftragt sodann das Versorgungswerk auf eigene Kosten einen Sachverständigen mit der Auswertung der eingereichten ärztlichen Unterlagen. Kommen beide Gutachter zu divergierenden Ergebnissen, hat die Präsidentin/der Präsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz eine Obergutachterin/einen Obergutachter zu benennen, deren/dessen Gutachten für beide Seiten bindend ist (§ 11 Abs. 5).

Die Rentenzahlung beginnt, nachdem Berufsunfähigkeit festgestellt wurde, regelmäßig mit dem Folgemonat der Einstellung der beruflichen Tätigkeit (§ 11 Abs. 4). Diese wird durch die Rückgabe der Bestellung als Steuerberater/in indiziert, wenn der Antrag spätestens 6 Monate danach gestellt wird, ansonsten mit Beginn des Monats der Antragstellung.

### **3. Hinterbliebenenrente**

Die Witwen- oder Witwerrente sowie die Rente an die überlebende Partnerin oder den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beträgt gemäß § 17 Abs. 1 60% der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesen Zeitpunkt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Alters bestanden hätte. Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich der

überlebende Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner.

Es besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds geschlossen und weniger als 3 Jahre bestanden hat. Ist in einer solchen Ehe oder Lebenspartnerschaft das Mitglied mehr als 10 Jahre älter, so muss die Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens 4 Jahre bestanden haben. Ist das Mitglied 20 Jahre älter, so muss die Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens 5 Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen. Wenn aus einer solchen Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind hervorgegangen ist, besteht hiervon unabhängig ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Der Rentenanspruch entfällt nach § 18 Abs. 1 bei Wiederverheiratung bzw. bei (Neu-) Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. In diesem Fall wird auf Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach der Eheschließung gemäß § 18 Abs. 2 eine Kapitalabfindung gewährt.

Die Waisenrente beträgt bei Vollwaisen 20% und bei Halbwaisen 10% des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente des Mitglieds (§ 17 Abs. 2).

Rentenleistungen für Waisen werden grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus werden die Leistungen längstens bis zur Vollendung des 27.

Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert und es keinen Unterhaltsanspruch gegen seinen Ehegatten oder Lebenspartner hat. Gleiches gilt bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder bei Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (§ 16 Abs. 1). Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht oder eines gleichgestellten Dienstes verzögert oder unterbrochen, so wird die Waisenrente für einen der Zeit des Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, für den vor der Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtdienst geleistet worden ist (§ 16 Abs.2). Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes und die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz sind keine gleichgestellten Dienste.

Unterschreitet der Rentenanspruch 1% der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV, so wird die sog. Minirente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden (§ 18 Abs. 3).

#### **4. Überschusszuteilung bis zum 31.12.2016 / Dynamisierung ab 01.01.2017**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über Verbesserungen der Versorgungsleistungen. Ver-

besserungen der Versorgungsleistungen erfolgten bis zum 31.12.2016 durch Überschusszuteilungen und ab 01.01.2017 durch eine prozentuale Dynamisierung der Anwartschaften bzw. laufenden Rentenleistungen. Hierbei kann eine Dynamisierung getrennt nach Anwartschaftsverbänden und in unterschiedlicher Höhe erfolgen. Sämtliche bis zum 31.12.2016 erworbenen Anwartschaften werden dem Anwartschaftsverband 1 und die ab dem 01.01.2017 erworbenen Anwartschaften dem Anwartschaftsverband 2 zugeordnet.

## **5. Zuschüsse zur Rehabilitation**

§ 13 sieht Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen als „kann“-Leistung vor, über deren Gewährung dem Grunde und der Höhe nach der Verwaltungsrat des Versorgungswerkes nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Es handelt sich hierbei um einmalige oder wiederholte Zuschüsse zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen. Der Zuschuss ist vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

Zuschüsse können nicht gewährt werden, wenn eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht (§ 13 Abs. 3). In der Regel besteht bei medizinisch notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. Kur) eine Kostenübernahmeverpflichtung entweder der Deutschen Rentenversicherung (ggf. auch bei Befreiung von der Versicherungspflicht) oder der gesetzlichen Krankenkasse bzw. ein vertraglich begründeter Anspruch gegenüber einem privaten Krankenversicherungsunternehmen.

### **VIII. Höhe der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente**

Der Jahresbetrag der Altersrente bzw. der Anwartschaft auf Altersrente wird errechnet, indem der bis zum 31.12.2008 gezahlte Beitrag mit dem altersabhängigen Faktor der Spalte 2, ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 mit dem Faktor der Spalte 3 und ab dem 01.01.2017 mit dem Faktor der Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Satzung multipliziert wird. Hinzuaddiert werden die sich bis zum 31.12.2016 aufgrund von Einmalzahlungen ergebenden Rentenanwartschaften, ggf. die Rentenanwartschaften aus einer Nachversicherung und aus Überschusszuteilung/Dynamisierung, aus Minderung oder Erhöhung durch einen Versorgungsausgleich sowie die Summe von zugeteilten Anwartschaften. Die Jahresbeträge werden zuletzt mit dem Rentenfaktor gemäß § 12 Abs. 7 multipliziert.

Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach dem 01.01.2017 85% der Anwartschaft auf Altersrente. Bei Berufsunfähigkeit nach dem vollendeten 62. Lebensjahr erhöht sich dieser Prozentsatz um 0,25%-Punkte für jeden Monat zwischen dem vollendeten 62. Lebensjahr und dem Eintritt der Berufsunfähigkeit. Bei Mitgliedern der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 erhöht sich dieser Prozentsatz schrittweise gemäß der Tabelle zu § 12 Absatz 5 bereits ab dem 60. Lebensjahr.

Bei Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Tod vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird für einen Zeitraum ab dem Monat des Eintritts des Rentenfalles i.S.v. § 23 Abs. 8 S. 3 bis zur Regelaltersgrenze pro



Monat der monatliche Zurechnungsbeitrag (mZB) gem. § 12 Abs. 6 als fiktiv gezahlter Beitrag unterstellt und pro Jahr mit dem Faktor aus Spalte 4 der Leistungstabelle verrechnet.

Als Übergangsregelung für Leistungsfälle bis zum 31.12.2021 wird für Mitglieder, die auch Anwartschaften bis zum 31.12.2016 erworben haben, der mZB als bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlter Beitrag unterstellt und pro Jahr mit dem Faktor aus Spalte 3 der Leistungstabelle verrechnet.

Der persönliche monatliche Zurechnungsbeitrag ergibt sich, indem zunächst die Summe der durch laufende Beitragszahlungen und Überleitungen erworbenen Anwartschaft ermittelt wird. Diese Summe aus Beitragszahlungen gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird durch die Mitgliedschaftszeiten vom Beginn der Beitragspflicht bis zum Berechnungszeitpunkt geteilt. Hierbei bleiben jedoch Monate, in denen eine Berufsunfähigkeit festgestellt wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist, außer Betracht (§ 12 Abs. 6 S. 2). Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche monatliche Zurechnungsbeitrag; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.

Hat ein Mitglied eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen und entsteht anschließend erneut Beitragspflicht, so werden die Monate des Rentenbezuges mit dem zum Zeitpunkt der ursprünglichen Leistungsbeurteilung geltenden persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsbeitrags belegt (= Zuteilung gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 Bstb. b und Abs. 2 Satz 3 Bstb. a).

Besitzt ein Mitglied auch bei einem anderen Versorgungswerk oder gesetzlichen Versorgungsträger im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 1408/71 bzw. VO (EG) 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung) Anwartschaften, erfolgt eine zeitanteilige Rentenberechnung gem. § 12 Abs. 9, wenn auch der andere beteiligte Versorgungsträger die Renten in diesem Sinne berechnen (sog. Proratisierung).

## **IX. Nachversicherung**

Das Mitglied kann nach Maßgabe von § 28 die Durchführung der Nachversicherung an das Versorgungswerk beantragen. Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist grundsätzlich an den letzten Dienstherrn zu richten. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Eintreten des Nachversicherungsfalles gestellt werden und das Mitglied muss innerhalb dieser Jahresfrist Mitglied des Versorgungswerkes geworden sein. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist und nicht verlängerbar. Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung der Nachversicherung vor, so erwächst aus den Nachversicherungsbeiträgen einschließlich der Dynamisierungszuschläge eine separate Rentenanwartschaft gem. § 28 Abs. 4, die der Altersrentenanwartschaft hinzuaddiert wird.

## **X. Versorgungsausgleich**

§ 22 ist mit Wirkung ab 01.09.2009 auf Grundlage des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) neu gefasst worden. Das Versorgungswerk vollzieht nunmehr eine interne Teilung bei Mitglie-

dern oder bei anwartschaftsberechtigten ausgeschiedenen Mitgliedern. Die Hälfte der auf die Ehezeit entfallenden Beiträge und die sich hieraus nach § 12 Abs. 1 bis Abs. 3 ergebenden Rentenanwartschaften des Mitgliedes werden dem ausgleichsverpflichteten Ehepartner (Mitglied) gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Ehepartner zugeteilt. Nach vollzogener Teilung sind die Rentenansprüche beider Ehepartner aufgrund der gekürzten oder zugeteilten Anwartschaften einschließlich der jährlichen Überschusszuteilungen/Dynamisierungen neu zu berechnen. Sind beide frühere Ehegatten oder Lebenspartner Mitglieder oder anwartschaftsberechtigte ausgeschiedene Mitglieder des Versorgungswerkes und sind die Anrechte beider bereits geteilt, findet eine Verrechnung der Beiträge statt.

Bei der internen Teilung ohne Verrechnung ist der Anspruch des Ausgleichsberechtigten, der kein Mitglied des Versorgungswerks ist, auf die Altersrente nach § 10 Abs. 1 und 2 beschränkt. Als Ausgleich für das Entfallen weiterer Ansprüche erhält der Ausgleichsberechtigte einen Zuschlag zur Altersrente gemäß der Tabelle in § 22 Abs. 3, der abhängig ist vom Lebensalter des Ausgleichsberechtigten zum Ende der Ehezeit.

Nach Eingang eines Auskunftsverlangens des zuständigen Familiengerichts darf bis zum Vollzug der Teilung keine Überleitung von Beiträgen an ein anderes Versorgungswerk erfolgen.

## **XI. Überleitung von Beiträgen**

Nachdem die berufsständischen Versorgungswerke zum 01.01.2005 in die europäische Koordinierungsverordnung VO (EWG) 1408/71, abgelöst 2010 durch die VO (EG) 883/2004, einbezogen worden sind, haben die Versorgungswerke eine Reihe von Satzungsänderungen in Kraft gesetzt. Unter anderem durch die Einführung des sog. Lokalisierungsprinzips sind Beitragsüberleitungen innerhalb der Steuerberaterversorgungswerke nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wechselt ein Mitglied das Bundesland, ist es empfehlenswert, sich sowohl bei dem abgebenden, als auch bei dem aufnehmenden Versorgungswerk nach den gültigen Bestimmungen zu erkundigen.

Wird das Mitglied als Wirtschaftsprüfer/in bestellt, endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk, da gemäß Art. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer des Landes Rheinland-Pfalz eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) für die Vorgenannten entsteht (Art. 2 Abs. 3 des Staatsvertrages). Die bis dahin an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge können auf Antrag, für den eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Bestellung als Wirtschaftsprüfer/in maßgeblich ist, an das WPV übergeleitet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, wenn das Mitglied das 45. Lebensjahr vollendet hat oder wenn für das Mitglied Beiträge - einschließlich bereits übergeleiteter Beiträge und Nachversicherungsbeiträge - für mehr

als 48 Monate geleistet wurden oder wenn bei einer vorangegangenen Überleitung nur die Nachversicherungsbeiträge, nicht aber die Dynamisierungszuschläge übergeleitet wurden. Gibt eine Wirtschaftsprüferin/ein Wirtschaftsprüfer die Bestellung zurück und endet seine Pflichtmitgliedschaft im WPV, z.B. weil er eine Beschäftigung als Syndikus-Steuerberater/in aufnimmt, lebt grundsätzlich die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater wieder auf. Das Überleitungsabkommen sieht für einen solchen Fall auch die Überleitung in die umgekehrte Richtung, einschließlich der inzwischen direkt an das WPV geleisteten Beiträge, vor, soweit das Mitglied zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Alternativ ist es in jedem Fall jedoch auch möglich, auf Antrag die Mitgliedschaft im WPV fortzusetzen. Die Deutsche Rentenversicherung würde in diesem Falle eine Befreiung auch zu Gunsten einer Beitragsleistung an das WPV aussprechen.

## **XII. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen**

Wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft wegfallen, ohne dass das Mitglied weiterhin Mitglied einer Steuerberaterkammer im Bundesgebiet ist, z.B. durch Verzicht auf die Bestellung zur/zum Steuerberater/in oder durch Bestellung als Wirtschaftsprüfer/in, bestehen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.

Nach § 8 Abs. 3 kann das Mitglied, solange nicht eine Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Bundesgebiet besteht, bei Fortfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit allen

Rechten und Pflichten innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragen. Dieser Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden. Der Antrag ist abzulehnen, solange Pflichtbeiträge aus der vorangegangenen Pflichtmitgliedschaft offen sind.

Bei der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft kann diese sowohl vom Mitglied als auch vom Versorgungswerk mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsersten gekündigt werden.

Das Versorgungswerk kann die Beendigung nur wegen eines Zahlungsrückstandes von drei Beiträgen aussprechen. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn alle fälligen Beiträge und Nebenforderungen spätestens zum Fristablauf gezahlt werden.

Die freiwillig fortgesetzte Mitgliedschaft endet, wenn für das Mitglied erneut eine Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Bundesgebiet entsteht.

Scheidet das Mitglied aus und erfolgt weder eine Beitragsüberleitung noch ein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft, so erwächst aus den bisher geleisteten Beitragszahlungen eine beitragsgerechte Rentenanwartschaft.

### **XIII. Vermögensanlage**

Das Sicherungsvermögen ist gem. § 215 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) und gem. §§ 2 bis 6 der Anlageverordnung anzulegen.

Das Sicherungsvermögen des Versorgungswerkes ist gemäß § 30 Abs. 2 entsprechend § 215 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) und gem. §§ 2 bis 6 der Anlageverordnung anzulegen.

Der Verwaltungsrat hat hierzu nach § 1 Abs. 2 AnIV interne Anlagegrundsätze zur Konkretisierung der Anlagepolitik festgelegt. Danach ist das Vermögen mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt anzulegen. Dies ist durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine strategische und taktische Anlagepolitik sowie weitere organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung aller Risiken der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und des Verhältnisses beider Seiten zueinander sowie eine Prüfung der Elastizität des Anlagebestandes gegenüber bestimmten Kapitalmarktszenarien und Investitionsbedingungen.

#### **XIV. Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen**

Mit dem Alterseinkünftegesetz (BGBl. I 2004, Seite 1427 ff) wurde ab 2005 ein Paradigmenwechsel vollzogen. Beiträge zur sog. Basisversorgung werden steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähig, die Rente unterfällt demgegenüber nicht nur ertragsanteilig, sondern mit dem Zahlbetrag nachgelagert der Steuer. Aus Gründen der Kostenneutralität einerseits und aus Vertrauensschutzgründen andererseits wurde vom Gesetzgeber dieses Prinzip in Stufen umgesetzt. Dies bedeutet für die Abzugsfähigkeit der Beiträge, dass bis zum Jahr 2025 nur bestimmte Anteile und Höchstbeträge absetzbar sind. Bezogen auf den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung wird die vollständige Besteuerung erstmals im Jahr 2040 erreicht.

**Weitere aktuelle Informationen können der Internet-Seite des Versorgungswerkes der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz unter [www.stbv-rlp.de](http://www.stbv-rlp.de) entnommen werden.**